

STATUTEN der FISCHERFREUNDE LUNGERN

Statuten der Fischerfreunde Lungern

Name, Ziel und Zweck Art. 1

Die Fischerfreunde Lungern sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Dieser hat seinen Sitz in Lungern und bezweckt die Förderung der Fischerei und Bewirtschaftung der Gewässer in Lungern.

Aufgaben Art. 2

- a) Pflege einer fairen, kameradschaftlichen Beziehung unter Fischern sowie zu anderen Fischervereinen.
- b) Verhinderung aller Einflüsse, welche die Fischerei sowie den Fischbestand im See und seiner Zuflüsse beeinträchtigen oder schädigen, sowie den Nachwuchs und dessen Entwicklung hindern.
- c) Bestrebung nach Eigenbewirtschaftung von Gewässern in Lungern
- d) Schaffung möglicher neuer Fischereigewässer
- e) Förderung und Pflege einer fairen Fischerei
- f) Wahrung der Interessen bei Gesetzgebung und Fischereibelangen sowie die Einsitznahme in Kant. Fischereikommissionen ist anzustreben.
- g) Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung gehören zur Vereinstätigkeit

Mitgliedschaft Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jungfischer (bis zum erfüllten 17. Altersjahr)
- c) Gönnermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Gönnermitglieder bezahlen mindestens den ordentlichen Jahresbeitrag.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein soll bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben

Organe Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 5

Die Generalversammlung findet alljährlich im Spätherbst statt und bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich einberufen. Die Generalversammlung kann auch ausserordentlich einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- Protokollgenehmigung der letzten GV
- Jahresbericht
- Mutationen
- Kassen- und Revisorenbericht
- Budget
- Jahresbeitrag
- Wahlen
- Jahresprogramm
- Statutenänderungen
- Ehrungen

Anträge zuhanden der nächsten GV müssen 10 Tage vor dem Termin schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1 bis 3 Beisitzern

Der Vorstand mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selbst. Er wird von der GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen Ausgaben bis zu einem einmaligen Betrag von Fr. 1500.--, wiederkehrende bis Fr. 500.--. Diese Beträge können an der GV neu festgelegt werden.

Der Einsitz eines Vorstandsmitgliedes in die Kant. Bewirtschaftungskommission ist anzustreben.

Austritte

Art. 7

Austritte haben schriftlich und 10 Tage vor Schluss des Vereinsjahres zu erfolgen, ansonsten der Beitrag wieder für ein Jahr zu entrichten ist.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

- wer den Jahresbeitrag nicht leistet
- wer den Statuten zuwider handelt
- wer sich wiederholt nicht an die Vorschriften der

Fischereiverordnungen hält

Finanzielles

Art. 8

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 30. September.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Vorstandsmitglieder sind ebenfalls der Beitragspflicht enthoben.

Alle übrigen Mitglieder bezahlen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Auflösung

Art. 9

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel sämtlicher anwesenden Mitglieder es beschliessen. In diesem Falle hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Lungern zur Verwahrung zu übergeben, bis zur Neubildung eines Fischervereins mit gleichen Interessen.

Schlussbestimmungen

Art. 10

Bei Vorfällen, welche durch diese Statuten nicht abgedeckt sind, entscheidet Art. 60 ff des ZGB.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 1. Juni 1996

Der Präsident: *Peter Vogler*

Der Aktuar: *Walter Ming*